

Herrn
Landtagspräsident
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 3. März 2006

LH-L-64/092-2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.01.2006
zu Ltg.-**562/A-4/116-2006**
— Ausschuss

Zur Anfrage vom 20. Jänner dieses Jahres, Ltg.-562/A-4/116-2006, betreffend Auflassung eines öffentlichen Wirtschaftsweges in der Marktgemeinde Göllersdorf kann ich Folgendes mitteilen:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 13. Mai 2004, HLW2-V-042/01, wurde der Ausbau der Landesstraße B 303 von km 11,22 bis 13,58 auf 3 Fahrspuren bewilligt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Dieses Straßenprojekt hat auch die Errichtung eines parallel zur Landesstraße B 303 führenden Begleitweges auf der Gemeindestraße Grundstück Nr. 1777/2, 1815, KG Göllersdorf, sowie Grundstück Nr. 958, KG Viendorf, vorgesehen.

Nachdem durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen festgestellt wurde, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Beschwerdeführer auch über die Gemeindestraße Grundstück Nr. 786 erfolgen kann, wurde auf die Errichtung dieses Begleitweges verzichtet. Dieser Begleitweg wurde somit nicht hergestellt.

Mit Verordnung der Marktgemeinde Göllersdorf vom 16. Juni 2005 wurde der oben beschriebene Gemeindegeweg, welcher durch die Verbreiterung der B 303 unterging, als Gemeindestraße aufgelassen.

Ein rechtskräftiger Straßenbaubewilligungsbescheid verpflichtet den Bauwerber nicht dazu, auch tatsächlich von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen, bzw. ist es möglich, bei der Teilbarkeit eines Projektes auch nur einen Teil der Bewilligung durchzuführen. Im Enteignungsverfahren können nur jene Grundflächen enteignet werden, die für ein bewilligtes Projekt auch wirklich erforderlich sind. Da sich durch das Verkehrstechnische Gutachten im Rahmen der Enteignungsverhandlung ergeben hat, dass der geplante Begleitweg entlang der B 303 zur Aufschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht erforderlich sei, wurde er daher auch nicht ausgeführt, sodass die betroffenen Grundflächen vom Enteignungsverfahren nicht mehr umfasst waren.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat in der mündlichen Verhandlung vom 7. April 2005, nach der Durchführung eines Ortsaugenscheines gutächtig ausgeführt, dass die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Beschwerdeführer nicht nur über den parallel zur Landesstraße B 303 führenden Begleitweg, sondern auch über die Gemeindestraße mit der Grundstück Nr. 786 erfolgte und der Mehrweg von 300 m zur Erreichung der ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Grundstücke für den anfallenden Fahrzeugverkehr als zumutbar anzusehen sei, weshalb aus verkehrstechnischer Sicht keine zwingende Notwendigkeit für die Führung des Begleitweges gesehen wurde. Weiters hat der Sachverständige festgestellt, dass sich die vom Verhandlungsgegenstand berührten Liegenschaften zur Gänze zwischen den Gemeindestraßen Nr. 786 und 1815 (südöstlicher Ast) bzw. 958 und 1777/2, erstrecken.

Die Erschließung dieser Liegenschaften erfolgt über den asphaltierten Gemeindeweg Nr. 1815 sowie die nichtasphaltierten Gemeindewege Nr. 786 und 780/1. Der erforderliche Mehrweg vom Ortszentrum kommend beträgt ca. 300 m und wird für die Erschließung der landwirtschaftlichen Liegenschaften als zumutbar angesehen.

Festgehalten wird, dass der Weg 786 und der Weg 780/1 Gemeindestraßen darstellen, die als Erdstraßen ausgeführt sind, wobei diese für die Aufschließung landwirtschaftlicher Flächen durchaus ausreichen sind, da ja ein Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen erfolgt.

Über die Gemeindestraße 1815 ist auch die auf dem Grundstück Nr. 1816/1 bestehende und bewilligte Einstell-, Lager- und Reithalle (Bauwerke der Bauphase I) gut mit PKW's zu erreichen.

Nicht über asphaltierte Wege zu erreichen sind die Bauwerke der Bauphase II (Reithalle, zwei längliche Stallgebäude, Personalgebäude, neuer Mistplatz und Jauchengrube) auf dem Grundstück Nr. 783, KG Viendorf.

Hierbei wird aber angemerkt, dass es sich bei all diesen Objekten um kosenlose Bauwerke handelt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23. März 2005, RU1-BR-63/001-2004, wurde die Berufung gegen die Abweisung der nachträglichen Baubewilligung für die oben angeführten Bauwerke abgewiesen. Von den Beschwerdeführern wurde eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Eine Entscheidung ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt.

Da aus den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke und der bewilligten landwirtschaftlichen Gebäude für den Beschwerdeführer auch bei Realisierung des abgeänderten Projektes sichergestellt ist, besteht kein Handlungsbedarf.

Es finden sich weder im NÖ Straßengesetz noch in der NÖ Bauordnung 1996 Bestimmungen, welche die Behörden verpflichten, eine einwandfreie verkehrstechnische Aufschließung von illegal errichteten Gebäuden im Grünland an das öffentliche Straßennetz sicherzustellen.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.